

und breiten Sensibilität“ verhalten, dürfen die Nicht-Infizierten getrost noch etwas mehr Verantwortung auf sie abladen und darauf vertrauen, daß ihnen eine Infektion nicht verschwiegen wird – so die Argumentation des BGH.

In beiden Fällen haben die erkennenden Gerichte entscheidend darauf abgestellt, daß beide Angeklagten ausführlich ärztlich informiert worden waren. Wird hier nicht die Aufnahmefähigkeit von Patienten/innen, denen eine tödliche Diagnose eröffnet worden ist, in ein oder zwei Informationsgesprächen überschätzt? Wir alle kennen es von vergleichsweise harmlosen Arztbesuchen, daß wir uns danach nicht ausreichend informiert fühlen und anfangen, in für Laien geschriebenen medizinischen Büchern oder Zeitschriften herumzublättern – die sich nicht ohne Grund einer hohen Auflage erfreuen. Dies hat auch der vom Landgericht in Nürnberg erstinstanzlich verurteilte homosexuelle Mann getan. Er war danach zu dem Ergebnis gekommen, daß vor allem die Ejakulation nicht ohne Kondom erfolgen dürfe. Entsprechend hatte er sich verhalten und jeweils in der zweiten Phase des Verkehrs mit seinen Partnern ein Kondom angelegt. Gleichwohl wurde ihm unterstellt, daß er auch mit diesem Verhalten die lebensgefährliche Behandlung seiner Partner in Kauf genommen hatte. Seine eigene Äußerung gegenüber einem Kriminalbeamten, daß es für sein Verhalten „keine Entschuldigung“ gebe, ist eine typische Äußerung als Ausdruck der Verzweiflung gegenüber einem schweren Vorwurf. Eine solche Äußerung könnte auch jemand tun, der eben ein Kind überfahren hat. Gleichwohl wird ihm deshalb mit Sicherheit kein bedingter Vorsatz unterstellt!

Das unangenehme Gefühl, das bei diesen Verurteilungen zurückbleibt, eben weil im Rahmen eines einverständlichen Handelns zweier erwachsener Personen die eine zum Täter und die andere zum Opfer gemacht worden ist, haben alle drei Gerichte im Strafmaß abregiert, der BGH, indem er das Urteil des Landgerichtes Nürnberg im Strafausspruch aufgehoben und an das Landgericht zurückverwiesen hat.

Das geltende Strafrecht läßt m.E. die Bestrafung von Infizierten, die mit Nicht-Infizierten Geschlechtsverkehr eingehen, ohne diese zu informieren, in der Regel nicht zu. In dem breiten Spektrum von Fällen kann es allerdings auch solche geben, die vom geltenden Strafrecht erfaßt werden. Hierher gehören alle Arten von sexueller Gewalt, von denen in der Regel Frauen lediglich als Opfer betroffen sind, aber im Einzelfall auch solche Fälle, in denen in einer Dauerbeziehung eine Ansteckung verschwiegen wird, für die der andere gar keine Anhaltspunkte haben kann.

Die teilweise geforderte Schaffung eines gesetzlichen Gefährdungstatbestandes für HIV-Infizierte nach dem Muster des § 6 Geschlechtskrankheitenge-

setz wäre folgeschwer, weil es sich um ein lebenslanges Verbot des Geschlechtsverkehrs handeln würde. Hiergegen bestünden auch verfassungsmäßige Bedenken.

Die Strafdrohung führt grundsätzlich zu mehr Verstecken, zu mehr Untertauchen, zu weniger ärztlichen Gesundheitskontrollen und damit letztlich zu stärkerer Gefährdung.

Urteil

LG Hannover, §§ 178, 184 c, 53 StGB Sexuelle Nötigung am Arbeitsplatz („Busengrapscher“)

Der Angeklagte wurde wegen fortgesetzter sexueller Nötigung am Arbeitsplatz in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt.

Urteil des LG Hannover vom 9.1.1989 – 46 b 57/88 – n.rk.

Aus den Gründen:

I.

Am 15.6.1987 wurde die damals 22-jährige Zeugin A. von einem gemeinnützigen Verein als Bürokraft eingestellt. Sie war zuvor zwei Jahre arbeitslos gewesen. Der Angeklagte arbeitete als zweiter Vorsitzender dieses Vereins. Für ihre Tätigkeit stand der Zeugin ein kleiner Büroraum zur Verfügung, ein weiterer Raum wurde von dem Angeklagten benutzt. Bereits wenige Tage, nachdem die Zeugin ihre Arbeit bei dem Verein aufgenommen hatte, trat der Angeklagte, als sie vor ihrem Schreibtisch stand, von vorn an sie heran und umarmte sie. Er faßte sie um die Taille, zog sie an sich und versuchte, sie zu küssen. Die Zeugin war damit nicht einverstanden und forderte den Angeklagten auf, das zu unterlassen. Der Angeklagte hielt sie jedoch weiterhin fest. Seinem Versuch, sie zu küssen, konnte die Zeugin entgegen, indem sie den Kopf zur Seite drehte. Seinem Griff konnte sie sich erst später mit Mühe entwinden.

Am selben Tage trat der Angeklagte nochmals an die Zeugin heran. Die Zeugin saß zu diesem Zeitpunkt am Schreibtisch auf ihrem mit Rollen versehenen Bürostuhl. Der Angeklagte stellte sich hinter den Stuhl und schob ihn so an den Schreibtisch, daß die Zeugin nicht mehr aufstehen konnte. Sodann begann er, ihren Nacken zu massieren. Die Aufforderung der Zeugin, er möge das unterlassen, beachtete er wieder nicht. Er brach den von der Zeugin erwarteten Widerstand, indem er den Bürostuhl weiterhin gegen den Schreibtisch drückte, so daß die Zeugin nicht entweichen oder sonst wirksame Gegenwehr leisten konnte. Es gelang der Zeugin schließlich, dem Angeklagten auf die Finger zu schlagen. Hiervon ließ er sich jedoch nicht beeindrucken, sondern massierte weiterhin den Nacken der Zeugin, „rutschte“ dann mit den Händen bis zu ihrer Brust hinunter und streichelte und drückte ihre Brust oberhalb der Bekleidung.

Bereits als der Angeklagte die Zeugin erstmals umarmte, faßte er den Entschluß, derartige Annäherungen auch künftig zu unternehmen, und zwar auch gegen den Willen und Widerstand der Zeugin. Auf der Grundlage die-

ses Entschlusses kam es dann zu dem geschilderten zweiten Vorfall und am selben Tage ferner zu einem dritten Vorfall. Bis etwa Mitte Juli 1987 umarmte der Angeklagte die Zeugin nahezu täglich – sofern er im Büro war – mehrmals, massierte ihren Nacken und drückte und streichelte ihre Brust. Der Angeklagte trat dabei entweder, wie beim ersten Vorfall, von vorne an die stehende Zeugin heran oder, wie beim zweiten Vorfall, von hinten an die sitzende Zeugin und schob dann den Bürostuhl gegen den Schreibtisch. Wenn der Angeklagte der Zeugin gegenübertrat und sie umarmte, bemühte er sich, gegen ihren Widerstand ihre Brust oberhalb der Bekleidung zu streicheln und zu drücken. Dies gelang ihm auch zumeist, bevor sich die Zeugin sich seinem Griff entziehen konnte. Wenn es dem Angeklagten gelang, die Brust der Zeugin zu berühren, so handelte es sich nicht nur um eine flüchtige Berührung, sondern um ein länger andauerndes Streicheln und Drücken der Brust.

Die Zeugin empfand gegen die Zudringlichkeiten des Angeklagten einen starken Widerwillen. Sie zog auch in Erwägung, das Arbeitsverhältnis zu kündigen, verwarf diese Überlegung aber sogleich wieder, weil sie lange arbeitslos gewesen war und fürchtete, keinen neuen Arbeitsplatz zu finden. Die Zeugin bemühte sich, diese Probleme allein zu bewältigen, weil sie sich niemandem anvertrauen mochte. Dabei veränderte sie sich in ihrem Verhalten insbesondere gegenüber dem Zeugen Sch., der sie morgens regelmäßig zu ihrem Arbeitsplatz fuhr. Sie zeigte sich auch während dieser Fahrten gereizt und hektisch. Als der Zeuge sie wegen dieses Verhaltens zur Rede stellte, schwieg die Zeugin zunächst. Sie bat aber den Zeugen Sch., morgens in den Geschäftsräumen des Vereins zu bleiben, bis der erste Vorsitzende des Vereins komme. Dem Zeugen war diese Bitte unverständlich. Er sah auch keine Möglichkeit, sich länger in den Büroräumen aufzuhalten, weil er seiner Tätigkeit als Werber nachgehen mußte. Erst als die Zeugin sich ihm nach einiger Zeit doch anvertraute, verstand er ihre Bitte. Danach konnte er auch einmal beobachten, daß der Angeklagte seine Hände von der Hüfte der Zeugin nahm, als er – der Zeuge – das Arbeitszimmer der Zeugin betrat. Auch nachdem der Zeuge von den Zudringlichkeiten des Angeklagten unterrichtet worden war, unternahm er nichts auf Bitten der Zeugin, die um ihren Arbeitsplatz fürchtete.

Etwa Anfang Juli 1987 traf die Zeugin sich mit Bekannten, die sie nach ihrem neuen Arbeitsplatz fragten. Die Zeugin begann daraufhin zu weinen. Da sie von den Zudringlichkeiten des Angeklagten eigentlich nichts erzählen wollte, verließ sie das Zimmer. Sie wurde jedoch von ihren Bekannten zurückgeholt. Sodann berichtete die Zeugin von den Zudringlichkeiten des Angeklagten. Die Bekannten rieten der Zeugin, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Die Zeugin wollte aber nach wie vor ihren Arbeitsplatz gern behalten.

Etwa Mitte Juli 1987 hörte der Angeklagte auf, die Zeugin zu umarmen und ihre Brust zu streicheln und zu drücken. Danach baute sich der Widerwille, den die Zeugin aufgrund der Zudringlichkeiten empfunden hatte, langsam ab. Anfang November 1987, der genaue Tag hat sich wiederum nicht feststellen lassen, begann der Angeklagte erneut, in der dargestellten Art und Weise gegenüber der Zeugin zudringlich zu werden. Aufgrund des zu diesem Zeitpunkt erneut gefaßten Entschlusses setzte er sein Verhalten in der Folgezeit fort, allerdings nicht mehr nahezu täglich und auch nicht mehr so häufig mehrmals am Tag. Wie bereits im

Frühjahr/Sommer 1987 trat er wieder entweder von vorne an die Zeugin heran oder, was häufiger vorkam, von hinten und drückte dann ihren Stuhl gegen den inzwischen angeschafften Computer.

Am 14.11.1987, einem Sonntabend, hielt die Zeugin sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten im Büro auf. Zur Mittagszeit zwischen 12.00 und 14.00 Uhr kam auch der Angeklagte in die Geschäftsräume. Er ging zunächst in sein Büro und kam kurze Zeit später in den Büroraum, in dem die Zeugin vor dem Computer saß. Der Angeklagte trat von hinten an die Zeugin heran und drückte den Bürostuhl, auf dem die Zeugin saß, so gegen den Computer, daß die Zeugin eingeklemmt war. Dann umfaßte er mit dem linken Arm den Oberkörper der Zeugin, so daß sie in ihre Bewegungsfreiheit noch weiter eingeschränkt war und die vom Angeklagten erwartete Gegenwehr nicht mehr leisten konnte. Dann griff er mit der rechten Hand von oben in die am Kragen nicht geschlossene Bluse der Zeugin, faßte unter Ihren Büstenhalter und berührte ihre nackte Brust. Wie sonst oberhalb der Bekleidung streichelte und drückte er nunmehr ihre Brust unterhalb der Kleidung. Das Geschehen wurde unterbrochen durch einen Telefonanruf. Danach verließ der Angeklagte die Geschäftsräume. Nach dem 14.11.1987 ereigneten sich die Vorfälle, daß der Angeklagte der Zeugin über der Bekleidung an die Brust griff, noch mindestens dreimal, eventuell auch fünfmal, bis die Zeugin schließlich das Arbeitsverhältnis kündigte.

Nach der Kündigung war die Zeugin etwa ein halbes Jahr arbeitslos. Sie war auch nach ihrem Ausscheiden infolge des Verhaltens des Angeklagten beeinträchtigt. Auch heute empfindet sie es noch als unangenehm, wenn sie gestreichelt wird.

Der Angeklagte hat bestritten, gegenüber der Zeugin in irgendeiner Form zudringlich geworden zu sein. Er hat sich dahin eingelassen, er habe das Büro der Zeugin betreten, wenn die Arbeitsabläufe dies erfordert hätten, habe die Zeugin aber niemals genötigt oder sonst belästigt. Der Angeklagte hat weiter angegeben, er vermute, daß die Zeugin ihn aus Rache zu Unrecht belaste, weil sie in Unregelmäßigkeiten verwickelt sei, die Werber des Vereins begangen hätten und weil er ihr einige Vergünstigungen nicht habe zugestehen wollen.

II.

Der Angeklagte hat sich wegen fortgesetzter sexueller Nötigung in zwei Fällen gemäß §§ 178, 53 StGB strafbar gemacht. Er hat von Mitte Juni bis Mitte Juli 1987 und von Anfang November bis etwa 20.11.1987 aufgrund eines jeweils vorgefaßten Entschlusses mehrfach die Brust der Zeugin gedrückt und gestreichelt, obwohl die Zeugin damit nicht einverstanden war und sich dagegen, soweit ihr das möglich war, zur Wehr setzte. Den geleisteten und erwarteten Widerstand brach der Angeklagte, indem er entweder die Zeugin festhielt oder ihren Bürostuhl so gegen den Schreibtisch bzw. Computer schob, daß sie eingeklemmt und nahezu bewegungsunfähig war.

Die sexuellen Handlungen waren auch von einiger Erheblichkeit (§ 184 c StGB). Der Angeklagte hat die Brust der Zeugin jeweils nicht nur kurz und flüchtig berührt, sondern über einen länger andau-

ernen Zeitraum gestreichelt und gedrückt. In einem Fall hat er bei der zweiten Tat darüber hinaus die Brust der Zeugin auch unter der Kleidung berührt. Die Gewaltanwendung war insbesondere in den Fällen, in denen der Angeklagte den Stuhl der Zeugin gegen den Schreibtisch bzw. den Computer drückte, so stark, daß die Zeugin nahezu bewegungsunfähig war und kaum noch eine Möglichkeit hatte, Widerstand zu leisten.

III.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ist für jede der beiden Taten die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr tat- und schuldangemessen. Der Strafraum ist dem § 178 StGB zu entnehmen, der Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren vorsieht. Minder schwere Fälle liegen nicht vor. Die Taten weichen nicht so positiv von anderen Fällen sexueller Nötigung ab, daß der Regelstrafrahmen unangemessen hoch wäre. Zwar liegen die sexuellen Handlungen, die der Angeklagte unternommen hat, im unteren Bereich der nach § 184 c StGB denkbaren „erheblichen“ Handlungen. Dieser Umstand wäre geeignet, die Annahme minder schwerer Fälle zu begründen. Ferner ist mildernd zu berücksichtigen, daß der bisherige Lebensweg des Angeklagten durch mehrere Unglücksfälle überschattet worden ist. Erheblich schwerer fällt andererseits aber ins Gewicht, daß der Angeklagte die sexuellen Handlungen relativ häufig vorgenommen hat und bei der 2. Tat überdies auch einmal die Brust der Zeugin unterhalb der Kleidung berührt hat. Gegen den Angeklagten spricht ferner, daß er die Zeugin über einen längeren Zeitraum in schwerwiegende Konflikte gestürzt hat; sie stand gewissermaßen vor der Wahl, entweder seine sexuellen Übergriffe zu erdulden oder ihren Arbeitsplatz zu verlieren, an dem sie wegen der vorangegangenen Arbeitslosigkeit sehr hing. Dies war als zwangsläufige Folge seines Verhaltens auch für den Angeklagten erkennbar. Mit Rücksicht auf diese erschwerenden Umstände kommt bei beiden Taten die Annahme eines minder schweren Falles nicht in Betracht.

Unter Berücksichtigung der strafmildernden Umstände kann es aber trotz der ebenfalls vorliegenden – bereits angeführten – strafverschärfenden Gesichtspunkte für jede Tat bei Verhängung der Mindeststrafe von 1 Jahr verbleiben. Zum einen ist zu berücksichtigen, daß die sexuellen Handlungen des Angeklagten an der unteren Grenze der Erheblichkeit nach § 184 c StGB liegen. Zum andern wirkt sich strafmildernd aus, daß sein Lebensweg über weite Strecken recht unglücklich verlaufen ist. Der Angeklagte hat seine Eltern bereits früh durch einen Autounfall verloren. Er selbst hat mehrere Unfälle mit schweren Verletzungen erlitten, die letztlich auch dazu geführt haben, daß er seinen erlernten Beruf nicht weiter ausüben konnte.

Die Kammer hat aus den beiden Einzelstrafen gemäß § 54 StGB durch Erhöhung der Einsatzstrafe von 1 Jahr Freiheitsstrafe eine Gesamtfreiheitsstrafe gebildet, die mit 1 Jahr 3 Monaten tat- und schuldangemessen ist. Bei der Bemessung dieser Strafe sind nochmals sämtliche für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte bedacht und zusammenfassend gewürdigt worden. Es ist weiter berücksichtigt worden, daß der Angeklagte mit seiner Tätigkeit für den Verein nach schweren Schicksalsschlägen eine Aufgabe gefunden hat, die ihn ausfüllt und persönlich befriedigt. Darüber hinaus hat der Angeklagte eine starke Bindung an seine Lebensgefährtin. In dieser Lebenssituation trifft den Angeklagten die Verbüßung einer Freiheitsstrafe hart. Dies rechtfertigt es, die Einsatzstrafe in geringerem Maße zu erhöhen, als es ohne derartige Besonderheit möglich wäre.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe kann nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine Gesamtwürdigung des Angeklagten und seiner Taten ergibt nicht, daß besondere Umstände vorlägen, die es gestatteten, die Vollstreckung der über 1 Jahr liegenden Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Zwar weisen die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten durchaus Besonderheiten auf. Diese ergeben sich insbesondere aus seinem schweren Lebensweg und der inzwischen erfolgten Entwicklung zu einer auch für den Angeklagten zufriedenstellenden beruflichen und privaten Situation. Es ist aber nicht erkennbar, daß die Besonderheiten in der Person des Angeklagten Auswirkung auf seine Taten gehabt hätten. Desgleichen sind unabhängig von den Besonderheiten in der Person des Angeklagten auch allein in seinen Taten keine besonderen Umstände erkennbar, die es rechtfertigen könnten, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Zwar waren die sexuellen Handlungen nicht von besonderer Erheblichkeit; dieser Umstand wird andererseits aber mindestens aufgewogen durch die in den Taten liegenden erschwerenden Umstände, nämlich die Vielzahl der Einzelakte und die besondere Beeinträchtigung der Zeugin, die durch die sexuellen Übergriffe des Angeklagten in schwere Konflikte gestürzt wurde.

Mitgeteilt v. Richterinnen Bettina Cramer-Frank, Hannover